



BHV * Jesse- Owens- Allee 2 * 14053 Berlin

Deutscher Hockey-Bund e.V.
– Geschäftsstelle –
Am Hockeypark 1

41179 Mönchengladbach

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Ort/ Datum:

Berlin, 14.02.2011

Anträge gem. § 15 Abs. 3 Satzung DHB auf Satzungsänderung

Der Bundestag möge beschließen:

Antrag 1

In § 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Der DHB ist der Zusammenschluss der deutschen Vereine, die Hockeysport betreiben, sowie der Landeshockeyverbände der deutschen Bundesländer.“

Antrag 2

In § 8 enthält Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Mitglieder des DHB sind

(a) die Landeshockeyverbände

- Hockey-Verband Baden-Württemberg,
- Bayerischer Hockey-Verband,
- Berliner Hockey-Verband,
- Brandenburgischer Hockey-Sportverband
- Bremer Hockey-Verband,
- Hamburger Hockey-Verband,
- Hessischer Hockey-Verband,
- Hockey-Verband Mecklenburg-Vorpommern,
- Niedersächsischer Hockey-Verband
- Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar,
- Sächsischer Hockey-Verband,
- Schleswig-Holsteinischer Hockey-Verband,
- Hockey-Verband Sachsen-Anhalt,
- Thüringer Hockey-Sportverband,
- Westdeutscher Hockey-Verband,

(b) die ihnen angehörenden gemeinnützigen Vereine, die Hockeysport betreiben,

(c) die Regionalvereinigungen

- Interessengemeinschaft Nord,
- Ostdeutscher Hockey-Verband,
- Süddeutscher Hockey-Verband.

Die Vereine erwerben die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in einem der Landeshockeyverbände.



Antrag 3

In § 16 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, die Landeshockeyverbände, die Regionalvereinigungen, Mitglieder gemäß § 8 Abs. 2, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.“

In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Landeshockeyverbände“ ein Komma und die Worte „die Regionalvereinigungen“ eingefügt.

Antrag 4

In § 13 wird als Punkt 7. angefügt: „Spielordnungsausschuss“.

Antrag 5

In § 23a Abs. 5 werden die Worte „und der Bestätigung durch das Präsidium“ gestrichen.

Antrag 6

In § 23a Abs. 5 werden die Worte „das Präsidium“ ersetzt durch die Worte „den Bundesrat“.

Antrag 7

In § 23a Abs. 5 wird als Satz 2 eingefügt: „Das gilt nicht für allgemeine Bestimmungen sowie die Regelung der Spielberechtigung, des Spielmodus der Bundesligen und von Einsprüchen gegen die Spielwertung und Rechtsmitteln.“

Antrag 8

In § 23a Abs. 5 wird als weiter Satz eingefügt:

„Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang abgelehnt wird“.

Begründung

Zu Antrag 1

Der DHB sollte an seinem historisch gewachsenen Grundsatz festhalten und sich auch in Zukunft als ein Verband der Vereine verstehen. Dies muss sich daher zwingend bereits aus der textmäßigen Abfassung dieser Vorschrift ergeben, indem die dortige Reihenfolge an erster Stelle die Vereine und dann erst die Landeshockeyverbände nennt. Die Nennung der einzelnen Landeshockeyverbände überfrachtet an dieser Stelle die Vorschrift und passt besser zu § 8 Abs. 1 (Mitgliedschaft).

Zu Antrag 2

Wir schließen uns dem Antrag des Westdeutschen Hockeyverbands an und verweisen auf dessen Begründung.

Zu Antrag 3

Es handelt sich um redaktionelle Ergänzungen, die sich aus der Aufnahme der Regionalvereinigungen (Antrag zu 2) als Mitglieder ergeben.

Zu Antrag 4

Der SOA nimmt Aufgaben eines Organs des DHB wahr. Er soll deshalb als solches bezeichnet werden. Er nimmt gewissermaßen geschäftsführend für den Bundesrat laufend Aufgaben für den Spielbetrieb wahr, die vor Schaffung des SOA vom Bundesrat selbst wahrgenommen wurden.

Zu Antrag 5

Der Bestätigungsvorbehalt kann wegfallen. Dies entspricht dem Ziel einer Verschlinkung der Strukturen des DHB. Seit Einführung des SOA im Jahr 2005 hat er sich als unabhängiges Gremium bewährt, das seine Aufgabe in Gesamtverantwortung für den Hockeysport in Deutschland wahrgenommen hat. Die Bedenken, die gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag auf dem Bundestag im Jahr 2005 nachträglich zu dem Bestätigungsvorbehalt geführt haben,

Tel: 030 - 8929178

Fax: 030 - 8919922

Mail: BHV@BerlinHockey.de

Partner des BHV:





haben sich nicht bestätigt. Die Bestätigung führt zu unnötiger Mehrarbeit und zeitlicher Verzögerung.

Zu Antrag 6

Der Antrag wird gegenstandslos, wenn der Antrag zu 5 angenommen wird.

Das Ersetzen der Bestätigung durch das Präsidium durch eine Bestätigung durch den Bundesrat entspricht der systematischen Stellung des SOA im Organisationsgefüge des DHB.

Zu Antrag 7

Der Antrag wird gegenstandslos, wenn der Antrag zu 5 angenommen wird.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die wenigsten Entscheidungen des SOA kontroverse Diskussionen im Rahmen der Bestätigung hervorgerufen haben. Es beschleunigt die Umsetzung von Entscheidungen des SOA und entlastet die Zusammenarbeit im DHB, wenn nur diejenigen Entscheidungen zur Bestätigung vorgelegt werden, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Ohnehin ist der SOA gehalten, diejenigen anzuhören, die von seinen Entscheidungen betroffen sind. Nur in Ausnahmefällen soll dies durch einen Bestätigungsvorbehalt formalisiert werden.

Das gilt für allgemeine Bestimmungen [gegenwärtig Buchstabe A der SPO DHB], sowie die Regelung der Spielberechtigung [gegenwärtig § 20], des Spielmodus der Bundesliga [gegenwärtig §§ 39f], von Einsprüchen gegen die Spielwertung und Rechtsmitteln [gegenwärtig §§ 51 und 52].

Zu Antrag 8

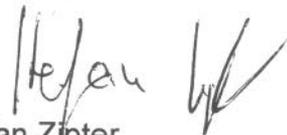
Der Antrag wird gegenstandslos, wenn der Antrag zu 5 angenommen wird.

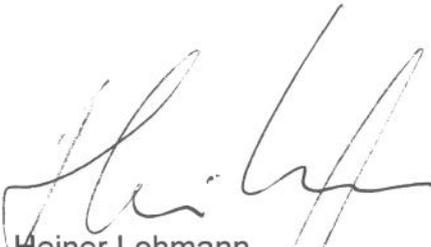
Die Bestätigung von Entscheidungen des SOA soll deren Umsetzung nicht verzögern.

Insbesondere vor Beginn einer neuen Saison kann besondere Eile geboten sein. Die Frist ist bewusst kurz gewählt. Es wird dabei davon ausgegangen, dass der Gegenstand der Entscheidungen des SOA allen Beteiligten bekannt ist, so dass im Bestätigungsverfahren keine erstmalige Befassung mit einem Regelungsgegenstand erfolgt.

Mit sportlichen Grüßen

Berliner Hockey-Verband e.V.
Präsidium


Stefan Zipter
Vizepräsident


Heiner Lohmann
Schatzmeister